



**Bebauungsplan „Kapellenstraße“, Gemeinde Ubstadt-Weiher, Ortsteil Zeutern**  
Projekt-Nr. 279542

## Zusammenfassung und Kommentierung

der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<b>A – Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange</b>	
<b>Ordnungsziffer 1 :</b> <b>Landkreis Karlsruhe, Schreiben vom 01.10.2020</b>	
<b>1.1. Kreisbrandmeister</b>	
<p>Der Kreisbrandmeister gibt allgemein gültige Hinweise zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vorgaben des § 2 LBOAVO sowie der VwV-Feuerflächen sind zu beachten.</p>	<p>Die Löschwasserversorgung ist durch das vorhandene Leitungsnetz sichergestellt. Weitere Detailfragen des Brandschutzes sind im Zuge des konkreten Bauvorhabens mit dem Kreisbrandmeister in Abstimmung zu bringen.</p>
<b>1.2. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Sachgebiete Wasserrecht – Altlasten/Bodenschutz – Gewässer – Abwasser – Immissionsschutz und Industrieabwasser/AwSV</b>	
<p><b>Altlasten und Bodenschutz</b></p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich nachfolgende Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Plangebiet :</p> <ul style="list-style-type: none"><li>AS Kapellenstraße 60, UBW 074, Flst.-Nr. 9043, Objekt-Nr. 3558-000 – Orientierende Untersuchung (OU)</li><li>AS Tankstelle Kapellenstraße 62, UBW 075, Flst.-Nr. 9045, Objekt-Nr. 3559-000 – B-Anhaltspunkte – derzeit keine Exposition</li></ul> <p><b>Handlungsbedarf (HB) B – Anhaltspunkte, derzeit keine Exposition BN1</b></p> <p>Für das Flurstück Nr. 9045 liegen Anhaltspunkte für eine Altlast gemäß § 3 Abs. 1 BBodSchV vor.</p>	<p>Aufgrund der verschiedenen gewerblichen Nutzungen auf dem Flurstück Nr. 9043 in dem Zeitraum der letzten 50 Jahre, liegen gemäß der vorgelegten Kartierung Anhaltspunkte auf das Vorhandensein einer Altlast vor. Ein Vorschlag über die weitere Vorgehensweise durch eine orientierende Untersuchung liegt zwischenzeitlich vor (Büro Töniges GmbH, Sinsheim).</p> <p>Die erforderlichen Erkundungen sind nunmehr, in enger Abstimmung mit dem Landkreis Karlsruhe, kurzfristig durchzuführen.</p> <p><b>Nach Rücksprache mit dem Baurechtsamt des Landkreises Karlsruhe kann der Satzungs-Beschluss durch die Gemeinde dennoch erfolgen.</b></p> <p><b>Eine Baugenehmigung für einen Neubau wird jedoch erst erteilt, wenn die Altlast-Thematik abschließend geklärt ist.</b></p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Bei aktueller Nutzungssituation ist die Ausbreitung möglicherweise vorhandener Schadstoffe in die Umwelt unwahrscheinlich. Bei Änderung der Expositions-Bedingungen (z. B. durch Entsiegelung von wasserundurchlässigen Flächen) oder Nutzungsänderung ist der Fall neu zu bewerten. Die Bewertung hat über einen Altlast-sachverständigen zu erfolgen.</p> <p><b>Handlungsbedarf OU – Orientierende Untersuchung</b> Für das Flurstück Nr. 9043 bedeutet dies, dass Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV vorhanden sind.</p> <p>Vor Festsetzung des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ ist die Altlastensituation zu klären. Dies hat zunächst zur Folge, dass die in der Bodenschutzverordnung relevanten Wirkungspfade Boden-Grundwasser, Boden-Mensch, Boden-Nutzpflanze hinsichtlich ihrer Gefährdung im Rahmen einer orientierenden Untersuchung (OU) untersucht und bewertet werden müssen. Details der Untersuchung sind mit dem Landkreis Karlsruhe abzustimmen.</p>	
<p><b>Abwasser</b> Das Landratsamt verweist auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, nach denen Niederschlagswasser ortsnah versickert oder direkt über eine Kanalisation in ein Gewässer eingeleitet werden soll.</p>	<p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes handelt es sich um die Überplanung bereits intensiv genutzter innerörtlicher Bauflächen. Für eine Versickerung stehen die hierfür erforderlichen Flächen nicht zur Verfügung. Eine Einleitung in den südlich des Mühlengeländes vorhandenen Bach würde eine Unterquerung der Stadtbahntrasse und die Inanspruchnahme von Flächen des Flurstückes Nr. 9085 erforderlich machen und wäre damit, auch hinsichtlich des finanziellen Aufwandes, als „unverhältnismäßig“ zu bezeichnen.</p>
<p><b>Immissionsschutz</b> Die auf der Grundlage der schalltechnischen Bewertung im Bebauungsplan formulierten passiven Schallschutz-Maßnahmen wurden durch die Fachbehörden im Zuge des Verfahrens nicht im Detail geprüft. Sie werden jedoch grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Der auf das Plangebiet einwirkende Gewerbelärm wird in der Ausarbeitung lediglich in einem geringen Umfang behandelt. Dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz liegen Lärm- und Geruchsbeschwerden bezüglich des Betriebes der Mühle vor. Auf die derzeit noch sich im Bau befindlichen Maßnahmen (Errichtung quaderförmiger Silos, Abluftanlagen sowie Wärmetauscher) wird verwiesen.</p>	<p>Die vorhandenen Bauflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes werden als „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO ausgewiesen und müssen damit gegenüber einem „Wohngebiet“ um 5 dB(A) höhere Lärmimmissionen hinnehmen.</p> <p>Hinsichtlich des angesprochenen Mühlengeländes ist darauf hinzuweisen, dass dieses aufgrund seiner unmittelbaren Lage, angrenzend an ein Wohngebiet, bereits jetzt gezwungen ist, seine Immissionen dem Standort anzupassen.</p> <p>Zusammenfassend vertreten wir den Standpunkt, dass ein möglicherweise hier noch vorhandener konfliktbelastender Zustand nicht die Grundlage planungsrechtlicher Vorgaben für die neu ausgewiesenen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sein kann.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Die Fachbehörde verweist auf den Umstand, dass auf der Rückseite der Anlagen der Mühle, direkt angrenzend zum Plangebiet, mit Anlieferungsverkehr der Mühle zu rechnen ist.</p> <p>Aufgrund der Hauptwindrichtung (aus Süd-West in Richtung Nord-Ost) ist hier zunehmend mit einer erhöhten Belästigung der Anwohner im Plangebiet durch Gerüche zu rechnen.</p> <p>Empfohlen wird die Ausarbeitung einer Schallprognose hinsichtlich des Betriebes der „Obere Mühle“ und der Geräuschemissionen der in der „Industrie-straße“ vorhandenen Betriebe.</p> <p>Des Weiteren sollten die möglichen Geruchsimmissionen bei der Planung Berücksichtigung finden.</p>	<p>Auf die Ausarbeitung ergänzender Gutachten kann mit dieser Begründung verzichtet werden.</p>
<p><b>Industrieabwasser/AwSV</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Wasser, das durch den gewerblichen Gebrauch verunreinigt oder in seiner Eigenschaft verändert ist, über den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal der Abwasseranlage zugeführt werden muss. Abwasservorbehandlungsanlagen sind zustimmungspflichtig.</p> <p>Darüber hinaus gibt die Fachbehörde allgemein gültige Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Besondere Anforderungen gelten für Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren und Kälteanlagen.</p>	<p>Wir schlagen vor, den Abschnitt „B“ der Schriftlichen Festsetzungen um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.</p>
<p><b>1.3. Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – Naturschutz</b></p>	
<p>Im Rahmen der <b>artenschutzrechtlichen Untersuchungen</b> wurden Lebensstätten des Haussperlings nachgewiesen.</p> <p>Spaltenquartiere der Zwergfledermaus und der Breitflügelfledermaus, sowie Jagdgebiete des Großen Abendseglers und des Kleinen Abendseglers konnten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden.</p> <p><b>Der Bewertung kann gefolgt werden.</b></p> <p>Die vorgeschlagenen Vermeidungs- und „CEF-Maßnahmen“ sind wie beschrieben und festgesetzt umzusetzen.</p>	<p>Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung wurde unter der Ziffer 4. der Schriftlichen Festsetzungen in Form der Festsetzung verbindlich durchzuführenden „CEF-Maßnahmen“ umgesetzt. Sie sind durch die Grundstückseigentümer durchzuführen und die Umsetzung der Gemeinde bzw. dem Landkreis Karlsruhe gegenüber nachzuweisen.</p>
<p><b>1.4. Amt für Straßen</b></p>	
<p>Aus betrieblicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>---</p>
<p><b>1.5. Baurechtsamt</b></p>	
<p>Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.</p>	<p>Die Darstellung entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuches und ist entsprechend umzusetzen.</p>
<p>Das Baurechtsamt weist darauf hin, dass die DIN-Vorschrift 4109 im Zuge des Verfahrens für jedermann einsehbar sein muss. In die Bekanntmachung muss ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.</p>	<p>Die örtliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes beinhaltet den Hinweis, dass die für die Schallschutz-Maßnahmen relevanten, nicht öffentlich zugänglichen technischen Regelwerke im Rathaus der Gemeinde Ubstadt-Weiher einsehbar sind.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
	Diese Vorgehensweise entspricht dem Hinweis des Baurechtsamtes.
<b>1.6. Sonstige Fachbehörden</b>	
<p>Die folgenden Fachämter haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Planung geäußert :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Straßenverkehrsamt</li> <li>▪ Forstamt</li> <li>▪ Gesundheitsamt</li> <li>▪ Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung</li> <li>▪ Landwirtschaftsamt</li> <li>▪ Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe</li> </ul>	---
<p><b>Ordnungsziffer 2 :</b>  <b>Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Schreiben vom 30.09.2020</b></p>	
<p>Im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ubstadt-Weiher ist das Plangebiet als „bestehende Gewerbefläche“ dargestellt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe geht davon aus, dass eine Anpassung im Wege der Berichtigung erfolgt.</p> <p>Der Regionalplan „Mittlerer Oberrhein“ legt das Areal als „Siedlungsfläche mit überwiegender gewerblicher Nutzung“ fest.</p> <p>Der Raumordnung stehen keine Belange entgegen.</p>	Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung angepasst.
<p><b>Ordnungsziffer 3 :</b>  <b>Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, Schreiben vom 14.09.2020</b></p>	
Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	---
<p><b>Ordnungsziffer 4 :</b>  <b>Land Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Schreiben vom 29.09.2020</b></p>	
<p><b>Geotechnik</b>                  Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau führt aus, dass gemäß den vorliegenden GEO-Daten der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Auelehme) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit befindet.                  Darüber hinaus werden die Gesteine der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet. Mit lokalen Auffüllungen vorhandener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.                  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planung werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Wir schlagen vor, die Begründung zum Bebauungsplan um die abgegebenen Hinweise zu ergänzen.

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p><b>Boden</b> Zur Planung werden aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgetragen.</p>	---
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Aus rohstoffgeologischer Sicht werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	---
<p><b>Grundwasser</b> Im Planungsgebiet laufen derzeit keine hydrogeologischen Maßnahmen des LGRB, und es sind derzeit auch keine geplant.</p>	---
<p><b>Bergbau</b> Das Plangebiet liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	---
<p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind keine Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes tangiert.</p>	---
<p><b>Ordnungsziffer 5 : IHK Karlsruhe, Schreiben vom 05.10.2020</b></p>	
<p>Die IHK Karlsruhe bringt gegen die vorgelegte Planung keine Bedenken oder Anregungen vor.</p>	---
<p><b>Ordnungsziffer 6 : Handwerkskammer Karlsruhe, Schreiben vom 29.09.2020</b></p>	
<p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf werden von Seiten der Handwerkskammer Karlsruhe keine Bedenken vorgetragen.</p>	---
<p><b>Ordnungsziffer 7 : Heimatverein Ubstadt-Weiher e.V., Schreiben vom 04.10.2020</b></p>	
<p>Der Heimatverein Ubstadt-Weiher e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Kapellenstraße“.</p> <p>Durch die vorgegebenen Richtlinien der Bebauung bzw. die Lage des Areals ist u. a. gewährleistet, dass der historische Ortskern keine Einschränkungen erfahren wird.</p> <p>Es wird in den Schriftlichen Festsetzungen unter der Ziffer „B – Hinweise“ ein Hinweis auf die archäologische Denkmalpflege und die ggf. erforderliche Vorgehensweise vermisst.</p>	<p>Wir schlagen vor, das Kapitel „B“ der Schriftlichen Festsetzungen um einen allgemein gültigen Hinweis auf die archäologische Denkmalpflege zu ergänzen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 8 : Deutsche Telekom Technik GmbH, Karlsruhe, Schreiben vom 29.09.2020</b></p>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. b. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise der Deutschen Telekom sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Sie haben keine Auswirkungen auf die planungsrechtlichen Festsetzungen.</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p>Es ist deshalb erforderlich, dass sich die ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Sofern Verkehrsflächen nicht mehr als öffentliche Verkehrswege zur Verfügung stehen, bitte die Deutsche Telekom Technik GmbH um Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Bonn.</p>	
<p><b>Ordnungsziffer 9 : Netze BW GmbH, Ettlingen, Schreiben vom 02.10.2020</b></p>	
<p>Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen der Netze BW GmbH vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet ist bereits mit elektrischer Energie versorgt.</p> <p>Die Stromversorgung für das Gebiet kann aus dem bestehenden Versorgungsnetz erfolgen.</p> <p>Ob und in welchem Ausmaß ggf. eine Netzerweiterung erforderlich ist, kann erst festgelegt werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf dieses Bereiches bekannt ist.</p> <p>Das Stromversorgungsnetz wird als Kabelnetz ausgeführt.</p> <p>Es wird darum gebeten, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	<p>Die Darstellungen der Netze BW GmbH haben keine planungsrechtliche Relevanz.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 10 : Netze Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen, Schreiben vom 07.09.2020</b></p>	
<p>Im Bereich der bestehenden Straßen und Wege, sowie innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Erdgasleitungen vorhanden, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. den Grundstückseigentümern verlegt wurden.</p> <p>Ein Anschluss zusätzlicher Straßen bzw. neuer Netzanschlüsse an das vorhandene Netz ist technisch möglich.</p> <p>Bei Baumpflanzungen sind die Vorgaben des technischen Regelwerkes zu beachten.</p>	<p>Ein möglicher Anschluss neuer Bauvorhaben an das vorhandene Versorgungsnetz ist zwischen den Versorgungsträgern und den Grundstückseigentümern in Abstimmung zu bringen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 11 : Vodafone BW GmbH, Kassel, Schreiben vom 07.09.2020</b></p>	
<p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Einwände.</p>	<p>---</p>

Zusammenfassung und Kommentierung der im Zuge der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anregungen	Kommentierung Büro Sternemann und Glup
<p><b>Ordnungsziffer 12 :</b>  <b>AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH, Karlsruhe, Schreiben vom 02.10.2020</b></p>	
<p>Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft weist darauf hin, dass die Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Bahn entschädigungslos zu dulden sind – hierzu gehören Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder.</p>	<p>Wir schlagen vor, die Begründung zum Bebauungsplan um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.</p>
<p>Abstandsflächen dürfen nicht auf dem Bahngelände liegen.</p>	<p>Die ausgewiesene überbaubare Fläche weist entlang der Bahntrasse einen einzuhaltenden Mindestabstand von 3,00 m auf. Dennoch schlagen wir vor, einen entsprechenden Hinweis unter dem Abschnitt „B“ in die Schriftlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p>
<p>Nebengebäude dürfen nicht näher als 1,00 m an die Flurstückgrenze zur Bahn heranrücken. Dieser Abstand wird aufgrund erforderlicher Wartungs- und zu Reinigungszwecken als zwingend erforderlich angesehen. Veränderungen am Gelände (Bodenabtrag, Aufschüttungen) erfordern die Zustimmung der AVG. Die Grundstücksgrenze entlang der Bahn ist mit einem stabilen Zaun auf Kosten der Grundstückseigentümer zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Der Zaun ist entsprechend zu erden.</p>	<p>Wir schlagen vor, unter dem Abschnitt „B“ der Schriftlichen Festsetzungen entsprechende Hinweise ergänzend aufzunehmen.</p>
<p>Die Pflanzung von hohen bzw. großkronigen Bäumen in Bahn-Nähe wird aufgrund der hieraus abzuleitenden Pflege und der Gefährdung abgelehnt. Es wird darum gebeten, das „Pflanzgebot“ dahingehend zu modifizieren, indem eine gestaffelte Bepflanzung im o. g. Sinne vorzusehen ist.</p>	<p>Der Hinweis entspricht den Regelungen des Landeseisenbahngesetzes Baden-Württemberg. Wir schlagen vor, die Schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.</p>
<p><b>Ordnungsziffer 13 :</b>  <b>Bürgermeisteramt Forst, Schreiben vom 08.09.2020</b></p>	
<p>Die Planung der Gemeinde Ubstadt-Weiher betrifft keine Belange der Gemeinde Forst.  Anregungen und Bedenken zum vorgelegten Bebauungsplan-Entwurf werden nicht vorgetragen.</p>	<p>---</p>

<p><b>B – Beteiligung der Öffentlichkeit</b></p>
<p><b>Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kapellenstraße“ lag in der Zeit vom 07.8.2020 bis 07.09.2020 im Bürgermeisteramt der Gemeinde Ubstadt-Weiher öffentlich aus.</b></p> <p><b>Während dieses Zeitraumes gingen bei der Gemeinde seitens der Öffentlichkeit <u>keine</u> Stellungnahmen ein.</b></p>